



CDU und FDP Gemeinderatsfraktion Böblingen, Rathaus am Marktplatz, 71032 Böblingen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Stefan Belz
Marktplatz 16
71032 Böblingen



CDU und FDP Gemeinderatsfraktion
Böblingen
Rathaus am Marktplatz
71032 Böblingen

9. März 25

Interfraktioneller Antrag Interkommunaler Windpark: Abwarten der Stadtwerke bis zur abschließenden Befassung durch den Böblinger Gemeinderat; Beteiligung an der Dialoggruppe; Erstellung Gesamtlärmanalyse

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Belz,

Präambel:

Die CDU-und FDP-Fraktionen sehen nach dem Ausbrechen der Kommunen Holzgerlingen und Ehningen aus dem bis dahin gemeinsamen Windpark-Projekt BB-14 die Notwendigkeit, wieder zu einer transparenten und abgestimmten Grundlage und Zeitplan zurückzukehren. Dazu sollen folgende Maßnahmen beschlossen werden:

1. **Planungsstopp bis zur Gemeinderatsentscheidung** – Die Stadtwerke Böblingen werden angewiesen, sämtliche weiteren Schritte im Windpark-Projekt auszusetzen, bis der Böblinger Gemeinderat abschließend entschieden hat, ob er einen Projektentwickler für die Verpachtung auf der Gemarkung Böblingen für einen Windpark auswählt oder nicht.
2. **Dialoggruppe nur mit Beteiligung Böblingen** – Die Verwaltung wird beauftragt, sicherzustellen, dass Vertreter des Gemeinderats und Interessenvertreter aus Böblingen mit sofortiger Wirkung an der Dialoggruppe zum Windpark teilnehmen können.
3. **Gesamtlärmanalyse Diezenhalde** – Es wird eine umfassende Untersuchung der Lärmbelastung im Wohngebiet Diezenhalde beauftragt, die sowohl den Straßenverkehrslärm als auch den potenziellen Lärm der Windkraftanlagen berücksichtigt.



Antrag:

In diesem Sinne beantragen wir, dass der Gemeinderat nach § 34 Abs. 1 S. 3 unverzüglich, spätestens in der Gemeinderatssitzung am 27. März 2025 über Nachfolgendes berät und abstimmt:

Der Gemeinderat möge Folgendes beschließen:

1. Die Stadt Böblingen beruft als Mehrheitsgesellschafter unverzüglich nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Böblingen Verwaltungs GmbH (nachfolgend SWBB Verwaltungs GmbH) eine Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Böblingen Verwaltungs GmbH ein und stellt nachfolgenden Antrag und stimmt für diesen als Mehrheitsgesellschafter:

Den Geschäftsführern der Stadtwerke Böblingen Verwaltungs GmbH, die nach § 7 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG (nachfolgend SWBB GmbH & Co. KG) gleichzeitig die Geschäftsführung dieser Gesellschaft ausüben, wird nach §§ 46 Nr. 6, 37 Abs. 1 GmbHG, 4 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der SWBB Verwaltungs GmbH folgende Weisung erteilt:

„Die Stadtwerke Böblingen als solche, auch soweit sie Teil der Bietergemeinschaft SOWITEC/SWS/SWBB oder eines (zu gründenden) Projektentwicklers zum Bau und/oder Betrieb eines Windparks im geplanten Vorranggebiet BB-14 ist oder werden soll, so wie als Teil jedes denkbaren rechtlichen Konstrukts, das eine Beteiligung an der Entwicklung, Errichtung oder dem Betrieb eines solchen Windpark unter Beteiligung der SWBB vorsieht, unternehmen keine weiteren rechtlichen oder unternehmerischen Schritte, weder in Bezug auf Planung, Vertragsverhandlung noch sonstiges, bis der Böblinger Gemeinderat abschließend entschieden hat, dass er Verhandlungen mit einem Projektentwickler zur Entwicklung eines Windparks auf dem Windvorranggebiet BB-14 aufnimmt (Basis ist der Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2024 zur Vertagung der Drucksache Nr. 24/310).“



Gleichzeitig beruft die Stadt Böblingen als Mehrheitsgesellschafter unverzüglich nach § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der SWBB GmbH & Co. KG eine Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG ein und stellt nachfolgenden Antrag und stimmt für diesen als Mehrheitsgesellschafter:

„Der Geschäftsführung der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG wird nach §§ 46 Nr. 6, 37 Abs. 1 GmbHG, 10 Abs. 2 lit. d (Gesellschaftsvertrag der SWBB GmbH & Co. KG) folgende Weisung erteilt:

„Die Stadtwerke Böblingen als solche, auch soweit sie Teil der Bietergemeinschaft SOWITEC/SWS/SWBB oder eines (zu gründenden) Projektentwicklers zum Bau und/oder Betrieb eines Windparks im geplanten Vorranggebiet BB-14 ist oder werden soll, so wie als Teil jedes denkbaren rechtlichen Konstrukts, das eine Beteiligung an der Entwicklung, Errichtung oder dem Betrieb eines solchen Windpark unter Beteiligung der SWBB vorsieht, unternehmen keine weiteren rechtlichen oder unternehmerischen Schritte, weder in Bezug auf Planung, Vertragsverhandlung noch sonstiges, bis der Böblinger Gemeinderat abschließend entschieden hat, dass er Verhandlungen mit einem Projektentwickler zur Entwicklung eines Windparks auf dem Windvorranggebiet BB-14 aufnimmt (Basis ist der Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2024 zur Vertagung der Drucksache Nr. 24/310).“

Sofern es für die Wirksamkeit der vorgenannten Beschlüsse erforderlich sein sollte, beruft die Stadt Böblingen zudem in Vertretung ihrer entsendeten Aufsichtsräte unverzüglich nach § 16 Abs. 3 S. 4 des Gesellschaftsvertrages der SWBB GmbH & Co. KG eine Aufsichtsratssitzung ein, stellt nachfolgenden Antrag und der Gemeinderat der Stadt Böblingen weist hiermit (nach § 104 Abs. 1 S. 3 GemO BW) die von der Stadt Böblingen entsendeten Aufsichtsratsmitglieder an für diesen Antrag zu stimmen:

„Die Stadtwerke Böblingen als solche, auch soweit sie Teil der Bietergemeinschaft SOWITEC/SWS/SWBB oder eines (zu gründenden) Projektentwicklers zum Bau und/oder Betrieb eines Windparks im geplanten Vorranggebiet BB-14 ist oder werden soll, so wie als Teil jedes denkbaren

rechtlichen Konstrukts, das eine Beteiligung an der Entwicklung, Errichtung oder dem Betrieb eines solchen Windpark unter Beteiligung der SWBB vorsieht, unternehmen keine weiteren rechtlichen oder unternehmerischen Schritte, weder in Bezug auf Planung, Vertragsverhandlung noch sonstiges, bis der Böblinger Gemeinderat abschließend entschieden hat, dass er Verhandlungen mit einem Projektentwickler zur Entwicklung eines Windparks auf dem Windvorranggebiet BB-14 aufnimmt (Basis ist der Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2024 zur Vertagung der Drucksache Nr. 24/310).“

Sollte eine der notwendigen Versammlungen nicht beschlussfähig sein, ist die Pflicht zur erneuten Einladung zu der jeweiligen Versammlung von diesem Beschluss mitumfasst.

2. Die Verwaltung der Stadt Böblingen wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass Vertreter des Gemeinderats sowie Interessensvertreter aus Böblingen mit sofortiger Wirkung an der Dialoggruppe zum Windpark teilnehmen können.

3. Die Stadt Böblingen beauftragt eine ****Gesamtlärmanalyse**** für das Wohngebiet Diezenhalde, basierend auf dem aktuellen Windpark-Layout als Industrieanlage und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Umgebungslärmbelastung durch Straßenverkehr. Dabei ist insbesondere:
 - a. eine energetische Pegeladdition von Straßenlärm und Windkraftanlagen vorzunehmen,
 - b. zu berücksichtigen, dass die Pegel des Straßenlärms und des WKA-Lärms aufgrund ihrer unterschiedlichen Frequenzspektren nicht deckungsgleich sind,
 - c. gemäß der TA Lärm und weiteren einschlägigen Vorschriften ein Pegelzuschlag von 6 dB anzuwenden.



Begründung:

Zu Beschlussziffer 1:

Die Stadtwerke Böblingen sind eine Tochter unserer Stadt – sie ist damit insbesondere den Interessen der Bürgerinnen und Bürger, und ihrem öffentlichen Zweck verpflichtet. Unabhängig davon, ob man für einen Windpark oder gegen einen Windpark im Gebiet BB-14 ist, kann es nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt sein, dass dieser Windpark durch Beteiligung der Stadtwerke Böblingen, aber ohne Beteiligung der Stadt Böblingen entsteht. Solange der Böblinger Gemeinderat nicht abschließend beraten und beschlossen hat, ob und wenn ja, wie ein Windpark entstehen sollte, dürfen durch unsere Tochtergesellschaft keine Tatsachen zum Nachteil unserer Stadt geschaffen werden. Auch dürfen die Stadtwerke nicht mit den Kosten und Risiken des Baus und des Betriebs eines Windparks belastet werden, wenn es aus Böblinger Sicht hierfür ggf. keine Veranlassung geben sollte.

Wenn andere Bürgermeister der beteiligten Kommunen drohen, die Tür für eine Beteiligung würde sich schließen, so lässt sich schlicht festhalten, dass der Gemeinderat Böblingen darüber entscheidet, an welchen Projekten die Stadtwerke Böblingen sich beteiligen und an welchen nicht.

Zudem hat die Konzeption und Planung des Windparks die größten und direktesten Auswirkungen auf das Wohngebiet Diezenhalde in Böblingen. Es ist unsere Verantwortung, die dort lebenden Bürger vor den möglichen negativen Folgen der Planungen anderer Kommunen zu schützen. Daher dürfen keine einseitigen Festlegungen oder Planungen fremder Kommunen mit den Stadtwerken Böblingen (SWBB) getroffen werden, solange in Böblingen noch kein Beschluss zum weiteren Vorgehen gefasst wurde.

Zu Beschlussziffer 2:

Das Schreiben des Forums Energiedialog vom 14.11.2024, verfasst durch Dr. Michel-André Horelt und Sarah Albiez, greift in diesem Zusammenhang nicht, da die Stadt Böblingen nicht



beschlossen hat, Vertragsverhandlungen abzulehnen, sondern eine Entscheidung schlicht vertagt hat. Im Interesse ihrer Bürger, als auch der Transparenz muss die Verwaltung deshalb darauf hinwirken, dass Vertreter des Gemeinderates, als auch Interessenvertreter aus Böblingen wieder an der Dialoggruppe teilnehmen können.

Zu Beschlussziffer 3.

Wie im Schreiben der CDU-Fraktion vom 18.03.2024 an die Vergabegruppe und Endura Kommunal bereits dargelegt, ist das Wohngebiet Diezenhalde laut Lärmaktionsplan Böblingen (LAP BB) bereits erheblich durch Straßenlärm belastet (Lärmindex LDEN 55dB und bis zu 60 dB gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG). Die Ist-Situation ist im Anhang dargestellt. Daher wurde in den Vergabe- und Angebotsunterlagen festgehalten, dass eine ****Gesamt-Lärmprognose**** zu den Bieterunterlagen gehört. Diese liegt bisher nicht vor und muss nun erstellt werden.

Diese Lärmbetrachtung soll innerhalb der Dialoggruppe diskutiert und im Genehmigungsprozess für die Windkraftanlage berücksichtigt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ****regionalplanerische Vorranggebiete**** hinsichtlich der Lärmbelastung keine berechtigten Schutzansprüche berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass Windkraftanlagen in einem Vorranggebiet dennoch nicht genehmigungsfähig sind und folglich nicht errichtet werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre CDU-Fraktion

Dr. Thorsten Breitfeld Monika Gisi-Büttner Hans-Dieter Schühle

Thomas Heiling Pascal Panse Frank Schliek Frank Wolf

Ihre FDP-Fraktion

Dr. Detlef Gurgel Jürgen Haar Martina Sieber



Anhänge:

Lage des Gebietes BB14

Lärmaktionsplanung Böblingen

Kartierung der Vorbelastung Diezenhalde durch Verkehrslärm

Kartierung der Vorbelastung Diezenhalde durch Verkehrslärm mit BB14